

Fabrik gebracht. Nicht minder als G. war also auch H. dem Staate gegenüber zur Entrichtung des Zolls verpflichtet, falls der letztere gesühnet wurde. Beide Angeklagte handelten ferner nach den getroffenen Feststellungen bei der Nichtentrichtung des Zolls und bei den behufs dieser Nichtentrichtung getroffenen Veranstaltungen somit überhaupt bei den beiden Einfuhracten als Mitthäter (§ 47 StrGB, § 149 Vereinszollges.), so daß, wenn einer von ihnen verpflichtet war, den Zoll zu entrichten, beide wegen der von ihnen verabredeten und gemeinschaftlich ausgeführten Nichtentrichtung strafrechtlich neben einander hafteten, sofern die letztere unter das Strafgesetz fiel. Der Instanzrichter beurtheilt die Frage, ob für die beiden Holzmengen zu 84,11 und 98,44 Festmeter der Eingangszoll gemäß Nr. 13, c des Tarifs von 1885 hätte entrichtet werden müssen, ausschließlich vom Standpunkte des Angeklagten G., und verneint dieselbe, da dieser Angeklagte gesetzlich berechtigt gewesen sei, das Holz zollfrei einzuführen, weil es in seiner Fabrik verarbeitet werden sollte und er gleiche Quantitäten schon in früheren Jahren hatte verarbeiten lassen. Auch muß man anerkennen, daß der Instanzrichter das Vorhandensein sämmtlicher Bedingungen, von dem das Gesetz das Recht auf zollfreie Einfuhr des Holzes für G. abhängig machte, höchstens bis auf die genaue Beschreibung der Beschaffenheit der früher von demselben bezogenen und verwendeten Hölzer, in den Urtheilsgründen festgestellt hat. Andererseits leuchtet aber ohne weiteres ein, daß, wenn G. dieses Holz zollfrei einzuführen durfte, weil es für seinen Gewerbebetrieb bestimmt war, nicht H. für sich dasselbe Recht hinsichtlich desselben Holzes haben konnte, da für H.'s Gewerbebetrieb dasselbe nicht bestimmt war und ein Recht auf zollfreie Einfuhr von Holz für einen fremden Gewerbebetrieb nach dem Gesetze von 1885 nicht besteht. Denn wie sich aus der oben erwähnten Entstehung der Clausel über Zollfreiheit in der Anmerkung zu Nr. 13, c, 1 des Tarifs ergibt, war der Zweck derselben, die schon im Grenzbezirke vorhandenen Industrien innerhalb ihres bisherigen Bedarfs an Holz gegen die Nachtheile der durch den Tarif eingetretenen Zollerhöhung zu schützen; es wurde also eine Begünstigung des Bedarfs jedes einzelnen industriellen Betriebs bis zur Grenze des früheren Verbrauches beabsichtigt, oder, was dasselbe bedeutet, eine Begünstigung des Bedarfs jedes einzelnen berechtigten Betriebsinhabers bis zu dieser individuell bemessenen Grenze. Jede Einführung des Holzes auch von Seite eines auf Zollfreiheit für seinen Betrieb berechtigten Gewerbetreibenden zu anderen Zwecken als der Verwendung in dem begünstigten Betriebe des Gewerbetreibenden unterliegt hiernach dem Zoll. Dies folgt auch aus dem § 136 Nr. 9 des Vereinszollges., wonach das Gesetz eine Zolldefraudation als vollbracht annimmt, wenn Gewerbetreibende, denen zur Beförderung ihres Gewerbes und unter der Bedingung der Verwendung zu diesem Zwecke der Bezug vollpflichtiger Gegenstände ganz frei oder gegen eine geringere Abgabe verwilligt wurde, dieselben ohne vorherige Nachzahlung der vollen Abgabe anderweit verwendet oder veräußern; was hier von dem Falle gesagt wird, wenn die Einfuhr zwar zu dem Zwecke der Verwendung in dem Betriebe, zu dessen Beförderung die Zollbegünstigung gewährt worden, geschah, hinterher aber die wirkliche Verwendung in dem Betriebe nicht erfolgte, sondern statt derselben eine anderweite Verwendung oder eine Veräußerung an Andere, das muß um so mehr in dem Falle gelten, wenn schon die Einfuhr selbst zum Zwecke einer anderweiten Verwendung oder einer Veräußerung an Andere erfolgte. Anderweitig verwendet oder veräußert wird aber der begünstigte Gegenstand auch dann, wenn er anemand abgelassen wird, der ihn in seinem gleichfalls begünstigten Betriebe verwenden soll; denn die Zollbegünstigung steht in derartigen Fällen, wie der Sinn der Clausel in dem Tarife von 1885 nach der Entstehungsgeschichte derselben fordert und wie es die Ziff. 9 des § 136 des Vereinszollges., welche alle solche Begünstigungen, wie die in der Clausel von 1885 ent-

haltene, in sich begreift, wörtlich ausspricht, jedem den sonst zollpflichtigen oder höher zollpflichtigen Gegenstand einführenden nur in Beziehung auf die Verwendung in seinem Gewerbe zu. Die Revisionschrift hält den citirten § 136 Ziff. 9 für direct anwendbar, weil sie davon ausgeht, H. habe die beiden Holzquantitäten erst nach der Einfuhr über die Zollgrenze an G. abgelassen; diese Thatache indessen findet hinsichtlich der zweiten Holzquantität keine genügende Bestätigung in den Gründen des angefochtenen Urtheils, nach welchen G. der Käufer derselben war, H. das Holz nur für G. sich übergeben ließ, und das Uebereinkommen, demzufolge G. das Holz in seiner Fabrik verwenden sollte, schon vor der Einfuhr über die Grenze zu Stande gekommen war, so daß eine Veräußerung deselben von H. an G. nach der Einfuhr nicht stattgefunden hat. Gerade aus diesem Umstände wird es aber klar, daß H. das Holz nicht zur Verwendung in seiner industriellen Anlage eingeführt hat. Folglich hatte er kein Recht auf zollfreie Einfuhr dieses Holzes. Gleichwohl nahm er ein solches Recht in Anspruch und führte den Anspruch durch, indem er das Holz in seinen Bezugsschein eintragen ließ und es auf diese Weise ohne Zoll zu entrichten in das Inland brachte und hieran betheiligte sich G. Hinsichtlich der ersteingeführten Holzquantität stehen die Urtheilsgründe der gedachten Auffassung der Revisionschrift wenigstens nicht bestimmt entgegen, und sprechen jedenfalls deutlich aus, daß auch dieses Holz von H. nicht zur Verwendung in seinem, sondern in G.'s Betriebe eingeführt wurde. Man kann nicht mit dem Instanzrichter einwenden, daß hier die Zollfreiheit objectiv begründet gewesen sei, da G. das Holz in seinem Betriebe habe verwenden wollen, die Einfuhr objectiv zu diesem Zweck erfolgt sei und G. Anspruch auf freie Einfuhr besessen habe. Denn eine objective Zollfreiheit steht hier nicht in Frage, vielmehr ausschließlich das Recht einer bestimmten Person, nämlich des Inhabers eines bestimmten Industriebetriebs, und zwar ein Recht, welches sich darauf beschränkt, daß diese Person von einer Begünstigung ihres Betriebs Gebrauch machen kann, während sie kein Recht besitzt, die ihrem Betriebe gewährte Begünstigung einem fremden Betriebe zuzuwenden, eine solche Zuwendung durch das Gesetz (§ 136 Ziff. 9 daf.) vielmehr grundsätzlich verboten worden ist. Daher hatte G. zwar ein Recht auf freie Einfuhr, machte aber von diesem seinem Rechte keinen Gebrauch, da er in Uebereinstimmung mit H. das Holz auf des Letztern Bezugsschein eintragen ließ, also sich nicht seiner, sondern der H.'schen Begünstigung bediente, und H. machte zwar Gebrauch von der ihm durch das Gesetz gewährten Begünstigung, aber einen verbotenen Gebrauch, da er das Holz nicht in seiner Industrie verwenden wollte und verwendete, und sein Recht auf Zollfreiheit nur soweit ging, als er dies wollte und ausführte.

Ob aber die Angeklagten sich durch ihre Handlungsweise aus § 135 bzw. aus § 136 Ziff. 9 des Vereinszollges. strafbar gemacht haben, steht hiermit noch nicht fest. Wie bereits bemerkt worden, trifft hier die Bestimmung in § 136 Ziff. 9 nach den Feststellungen des Instanzrichters jedenfalls hinsichtlich der zweiten Holzeinfuhr nicht zu. Hinsichtlich der ersten Holzeinfuhr lauten die Urtheilsgründe zwar anders, enthalten aber bisher nicht eine deutliche und bestimmte Feststellung des in § 136 Ziff. 9 definierten Thatbestandes. Zu Bezug auf beide Einfuhren entsteht, soweit die Anwendung des § 135 daf. betrifft, aus der Art, wie der Zollbeamte R. verfuhr, und aus der vor dem Transporte des Holzes über die Grenze seitens H.'s bewirkten Bekanntmachung des Beamten mit dem Vorhaben der Angeklagten das Bedenken, ob die Letztern es unternommen hatten, die Eingangsabgabe zu hinterziehen, ob also der für eine Defraudation erforderliche subjective Thatbestand gegeben ist. Würde diese Frage vom Instanzrichter demnächst verneint, so stände zur Erwägung, ob die Handlungsweise der Angeklagten unter den § 152 des Vereinszollges. falle. Dessen Anwendung auszuschließen, reicht aber der im angefochtenen Urtheil angegebene Grund nicht aus, da er, wenn überhaupt,